

Telefon: 233-39870
Telefax: 233-39868

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
KVR-III/141

**Zebrastreifen an der Karlsfelder Straße,
Bushaltestelle Wohnsiedlung Ludwigsfeld**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01393 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes Nr. 24 Feldmoching-Hasenberg am 30.03.2017

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20/ V 09505

Anlagen:

1. Antragskopie
2. Lageplan

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes Nr. 24 Feldmoching-
Hasenberg vom 12.09.2017**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 Feldmoching-Hasenberg hat am 30.03.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass an der Bushaltestelle Wohnsiedlung Ludwigsfeld auf der Nordseite der Karlsfelder Straße ein Zebrastreifen eingerichtet wird.

Die Errichtung eines Fußgängerüberweges (Zebrastreifens) ist nach den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wesentliche Beurteilungskriterien sind dabei die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen. So kommt nach den Richtlinien die Anlage eines Zebrastreifens unter anderem dann in Frage, wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs auf dem in einem Zuge zu querenden Straßenteil mindestens 200 Kraftfahrzeuge/h, zu keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Kraftfahrzeuge/h und die Fußgängerbelastung mindestens 50 Fußgänger pro Stunde

beträgt. Dabei hängt die Zulässigkeit auch davon ab, in welchem Verhältnis Fahrzeuge und Fußgänger zueinander auftreten. Ob diese Fußgängerzahlen an der Karlsfelder Straße erreicht werden, erscheint auf den ersten Blick zweifelhaft.

Unabhängig davon enthalten die Richtlinien genaue Vorschriften zur Breite eines Zebrastreifens (mindestens 4 m), Lage im Verhältnis zu Bushaltestellen und Aufstellflächen. Darüber hinaus sind Zebrastreifen bei Neueinrichtung entsprechend zu beleuchten, so dass zusätzliche Beleuchtungsmasten aufzustellen wären.

Die Karlsfelder Straße weist lediglich im Bereich der Bushaltestelle eine Befestigung für die Fahrgäste auf und ist ansonsten völlig unausgebaut. Ein Zebrastreifen könnte daher nicht gesetzes- und sicherheitskonform angebracht werden.

Selbst wenn man von einem Vorliegen der notwendigen Fußgängerzahlen ausginge, würde die Anlage eines Zebrastreifens zunächst einen Ausbau des Straßenbereiches voraussetzen, wobei aus unserer Sicht zweifelhaft ist, ob in der engen Karlsfelder Straße derzeit die notwendige Breite für einen sinnvollen und verkehrssicheren Ausbau zur Verfügung steht.

Der Verkehrssicherheit der Fahrgäste ist aktuell durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h und das Gefahrzeichen 101 StVO mit Zusatz „Fußgänger auf der Fahrbahn“ bereits Rechnung getragen.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01393 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 Feldmoching-Hasenberg am 30.03.2017 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Michael Kuffer und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:

Anlage eines Zebrastreifens beim derzeitigen Ausbauzustand der Straße baulich und rechtlich nicht möglich.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01393 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 Feldmoching-Hasenberg am 30.03.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 24 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Auerbach

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 24 – Den Vorsitzenden Herr Auerbach

an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

an das Direktorium – Dokumentationsstelle (D-II-V/SP)

an das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. an das Direktorium - HA II/BA

- Der Beschluss des BA 24 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 24 kann/soll nicht vollzogen werden
(Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA III/141**

zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24